

# **Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Asta Brants, Vorsitzende

Königsberger Straße 68  
52078 Aachen  
24. Oktober 2011

## **Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfdÄG)**

Die Pfarrvertretung nimmt zum Entwurf

- des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfdÄG) und darin besonders zu
- Artikel 1 („Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD –AG.PfdG.EKD“),
- Artikel 8 („Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer – PfUrlVO“), und
- Artikel 10 („Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen“)

wie folgt Stellung:

### **Zu § 6 Entwurf Ausführungsgesetz (AG.PfdG.EKD)**

Die Pfarrvertretung befürwortet die Regelung, daß eine Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgen kann.

Aus Gründen der Systematik sollte dann aber auch zu § 9 (1) Satz 8 PfdG.EKD im Ausführungsgesetz geregelt werden, daß eine Berufung in den Probendienst bis zur Vollendung des 40. (nicht 35.) Lebensjahres möglich ist.

Begründung:

Die im EKD-Gesetz vorgesehenen Altersgrenzen 35. Lebensjahr (Probendienst) und 40. Lebensjahr (Pfarrdienstverhältnis) sind aufeinander bezogen und müssen dann auch gemeinsam durch das 40. und 45. Lebensjahr ersetzt werden. Außerdem liegen die Gründe für eine spätere Übernahme in den Pfarrdienst nicht unbedingt in der Spanne zwischen Probendienst und angestrebter Berufung in den Pfarrdienst, sondern möglicherweise schon früher (Studium, Familienphase nach Vikariat o.ä.), so daß eine spätere Berufung auch in den Probendienst möglich sein muß.

### **Zu § 52 und § 53 Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD),**

#### **hierzu Ausführungsbestimmungen in Artikel 8 des Entwurfes zum PfdÄG**

Die Pfarrvertretung hält es für unbedingt geboten, daß **ein dienstfreier Tages pro Woche nach § 52 PfdG.EKD** nicht nur ermöglicht wird, sondern daß ein Anspruch auf einen dienstfreien Tag pro Woche besteht (bei Teildienstverhältnissen entsprechend). Eine verbindliche Vertretungsregelung könnte in den künftigen regionalen Kooperationsräumen getroffen werden. Diese Regelung kann entweder in einem neuen Paragraphen des Ausführungsgesetzes (Artikel 1 – AG.PfdG.EKD) oder in die „Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrfrauen und Pfarrer“ (Artikel 8 – PfUrlVO) aufgenommen werden.

**Zu 3 § PfUrlVO (= Artikel 8 PfdÄG):** Hier sollte zusätzlich der Begriff „Fortbildungsurlaub im Umfang von 14 Tagen“ eingefügt werden, wie er vom Gemeinsamen Pastorkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW verwendet wird, um Mißverständnisse zu vermeiden.

### **Zu § 19 Entwurf Ausführungsgesetz (AG.PfdG.EKD)**

Der Begründung zu § 19 auf S. 26/27 entnimmt die Pfarrvertretung, daß die „Richtlinien über die Aufhebung besetzter Pfarrstellen“ anzupassen sind. Das steht allerdings nicht im Gesetzestext und sollte ggf. zur Klarstellung als Absatz § 19 (3) ergänzt werden.

Die Pfarrvertretung geht davon aus, daß die geplante Anpassung der „Richtlinien über die Aufhebung besetzter Pfarrstellen“ rechtzeitig zur Mitberatung vorgelegt wird.

### **Zu § 21 Entwurf Ausführungsgesetz (AG.PfdG.EKD)**

Der Begründung zu § 21 auf S. 27 entnimmt die Pfarrvertretung, daß Praxis und Rechtslage der 10-Jahres-Gespräche geprüft werden sollen.

Die Pfarrvertretung geht davon aus, daß sie in den angesprochenen synodalen Prozeß und die entsprechenden Erörterungen einbezogen wird.

### **Zu Artikel 10 PfdÄG („Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen“)**

Mit Blick auf die Berechnung der Teildienstzeiten nach § 2 (2), die von einem vollen Dienstumfang von sechs Tagen ausgeht, hält es die Pfarrvertretung für unbedingt geboten, daß bei einer Beschäftigung in vollem Dienstumfang ein dienstfreier Tag pro Woche nicht nur ermöglicht, sondern grundsätzlich vorgesehen wird, vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 52 und 53 PfdG.EKD (s.o.)